



Jazz

Im Schloss Köngen

Jazz-Club "Schloss Köngen" e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Regularien

1. Der Verein führt den Namen Jazz-Club „Schloss Köngen“ e.V. und hat seinen Sitz in Köngen.
2. Der Verein wurde am 20.Febr.2002 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise die Kultur des Jazz zu pflegen und in vielfältiger Weise der Öffentlichkeit – insbesondere der Jugend – zugänglich zu machen.
2. Der Verein verfolgt durch den im Absatz 1 genannten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet mögliche Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:
 - a) Unterhaltung des Jazz-Clubs "Schloss Köngen" e.V.
 - b) Organisation und Veranstaltung von Konzerten sowie aller Maßnahmen, welche dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Jazzfreund werden. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche den im § 2 genannten Vereinszweck durch aktive Mitarbeit und das Engagement für eine öffentliche Auseinandersetzung mit der Kultur des Jazz sowie die Teilnahme am Clubleben unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, welche sich in besonderem Maß Verdienste um den Verein erworben haben. Voraussetzungen und Zuständigkeiten für eine Ehrung, und ggf. Sonderrechte der zu ehrenden Mitglieder sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt. Die Ehrenordnung wird vom Vereinsausschuss erstellt und ist den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an die Organe des Vereins - gemäß deren Zuständigkeit - Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit diese öffentlich sind.
3. Den mit einer administrativen Aufgabe beauftragten Mitgliedern stehen Ersatzansprüche ausschließlich für entstandene Aufwendungen zu.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht, Berufung in der Mitglieder-Versammlung einzulegen; diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wegen der Beitragspflicht ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu wahren.
4. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn sich ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug befindet,
 - b) wenn ein Mitglied in erhebliche Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt,
 - c) wenn ein Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht.
5. Über den Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vereinsausschuss. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied bei Bekanntgabe einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung mitzuteilen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss Berufung in der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedschaftsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch auf Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (Finanzen)
 - b) dem stellvertretenden VorsitzendenBei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Der Vorsitzende und Stellvertreter allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Organisation der Geschäftsführung gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, welcher den Mitgliedern mitzuteilen ist. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
4. Zur Durchführung von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 500,00 EUR ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter allein berechtigt. Alle Rechtsgeschäfte, welche diesen Betrag überschreiten, bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand fasst gemäß seiner Geschäftsordnung Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom

stellvertretenden Vorsitzenden - anberaumt werden. Der Vorstand ist nur gemeinsam beschlussfähig; bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen eine erneute Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur erneuten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vereinsausschuss ein bis zur nächsten Vorstandswahl amtierendes Vorstandsmitglied bestimmen.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und mindestens zwei weitere von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zunächst einem Jahr gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung aufgeführten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und insgesamt mehr als die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.
4. Im Falle des Ausscheidens eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsausschussmitglieds kann der Vereinsausschuss ein bis zur nächsten Wahl zum Vereinsausschuss amtierendes Mitglied bestimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und seine Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass auf die Wahl von Kassenprüfern verzichtet wird, wenn die Buchhaltung einem neutralen, mit der Kassenprüfung ansonsten nicht befassten Angehörigen des wirtschafts- und steuerberatenden Berufes übertragen wird. Dieser erhält dann alle Befugnisse und Pflichten der Kassenprüfer.
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Prüfungsergebnisses der Kassenprüfer oder stattdessen des Angehörigen des wirtschafts- und steuerberatenden Berufes und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans durch Abstimmung über die vom Vorstand zu erarbeitende Beschlussvorlage,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß den Bestimmungen in der Ehrenordnung,

- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle weiteren ihr vom Vorstand, Vereinsausschuss oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge,
- g) die Beschlussfassung über einen Antrag auf Vereinsauflösung.

§ 12 Beschlüsse und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt entweder der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestellter Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben ein anderes Mehrheitsverhältnis vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung.
4. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl und gelingt es keinem der Bewerber, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erreichen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem sich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang erneut zur Wahl stellen. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in ihrer vorliegenden Form sowie die Änderung mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die auf Grund einer Beanstandung des Registergerichts oder des Finanzamtes zu ändern sind.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Alle Mitgliedsbeiträge und Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Zuwendungen, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen.
2. In diesem Falle bestimmt die Mitgliederversammlung zur Durchführung der Auflösung drei Liquidatoren.
3. Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes sowie möglicher anderer beteiligter Behörden ausgeführt werden.

§ 17 Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2002, auf der Gründungsversammlung in Köngen, Hotel Schwanen, einstimmig vom Vorstand und den anwesenden Mitgliedern genehmigt.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter der **Nr. VR 1165**.

Nürtingen, den 11. Mai 2002

*Wolf Meets E. Hoffmann Charles Wolf
Ingeborg Markun Auguste Bay Götke
Regina Ehrig A. Ehrig Maria Fein
Wanda*

BESCHEINIGUNG DER EINTRAGUNG

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister Karte Nr. **VR 1165** eingetragen.

Nürtingen, den 10.06.2002
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

[Handwritten Signature]
Euchner
Justizangestellte



Im vorstehenden Satzungstext sind folgende Satzungsänderungen eingearbeitet:

§ 11 b) und c)
Beschluss in der Mitgliederversammlung am 10.02.2004

§ 3 Ziffer 4., § 9 Ziffer 1. und § 11 Buchstabe e)
Beschluss in der Mitgliederversammlung am 10.04.2019, eingetragen im VR am 22.05.2019